

Die Eingemeindung Faulenbachs

Inhaltsverzeichnis

[Initiative von außen](#)

[Füssen für die Eingemeindung](#)

[Neue gesetzliche Grundlagen](#)

[Die Eingemeindung und die Folgen](#)

Faulenbach kann auf eine lange Geschichte zurückblicken: Münzfunde aus der Römerzeit geben Auskunft von der Anwesenheit römischer Truppen.¹ Mit der Etablierung der Klosterzelle durch den Heiligen Magnus in Füssen scheint schon im 8. Jahrhundert das Faulenbacher Tal in klösterlichen Besitz gekommen zu sein, worüber sich die Quellen allerdings ausschweigen.² Urkundlich erscheint Faulenbach erstmals 1398 im Füssener Urbar, also einer Aufstellung aller Besitzgüter. Dort wird erwähnt, dass der bischöfliche Vogt das jährliche Vogtgeld von „Fulbach“ einnimmt.³

Grund und Boden in Faulenbach gehörte zum Herrschaftsgebiet des Klosters St. Mang und war auch dessen ältester Grundbesitz. Alle Einwohner lebten vom Kloster und waren dort als Dienstleute oder Handwerker in den klösterlichen Betrieben beschäftigt. Zum Beispiel wohnten dort der Klostersekretär und die Klosterköche, die meisten waren aber Handwerker. Allerdings kamen auch viele Künstler aus Faulenbach, wie der Maler Anton Berwanger oder der Lauten- und Geigenbauer Jonas und sein Sohn Johann Heringer.

¹ Vgl. Ettelt, Rudibert: Geschichte der Stadt Füssen 1, Füssen 1971, S. 15, 19, 156.

² Vgl. Guggemos, Georg: Faulenbach und seine Bewohner, in: Alt Füssen 12 (1956).

³ Vgl. Dertsch, Richard: Das Füssener hochstiftische Urbar von 1398, Kempten 1940, S. 21.

Durch die Säkularisation – also die Verstaatlichung kirchlichen Grundes – verlor das Kloster 1803 seine Besitzungen und Faulenbach erreichte rund 15 Jahre später die Selbständigkeit,⁴ welche es dann bis 1921 behielt.

Initiative von außen

Vorbereitungen zur Eingemeindung Faulenbachs nach Füssen begannen schon Ende des 19. Jahrhunderts. Allerdings ging die anfängliche Initiative nicht von den Gemeinden, sondern vom Königlichen Bezirksamt Füssen⁵ aus, das anregte, dem „Projekt geneigt zu sein“. Füssen wurde die Sache schmackhaft gemacht, indem das Bezirksamt darauf hinwies, dass die „finanzielle Lage der Gemeinde Faulenbach eine sehr günstige“ sei und es dort nur „sehr wenige Arme“ gebe.⁶

Hintergrund dieser Initiative ‚von oben‘ war die 1893 bevorstehende Wahl eines Gemeindeausschusses in Faulenbach. Dabei entstanden „erhebliche Schwierigkeiten“, da die Zahl der Gemeindebürger sehr gering war, die die vorgeschriebenen Ämter hätten übernehmen könnten.⁷ Somit forderte das Bezirksamt beide städtischen Vertretungen auf, eine Vereinigung „zu ernstlicher Erwägung“ zu ziehen.⁸

So gern das Bezirksamt die Vereinigung einfach durchgesetzt hätte, schrieb die Bayerische Gemeindeordnung von 1869 eindeutig vor, dass diese

⁴ Dies war nicht allein durch die Säkularisation, sondern auch mit dem Gemeindeedikt von 1818 verbunden.

⁵ Nachfolgend Bezirksamt genannt.

⁶ Vgl. StdAF, MN 3887: Kgl. Bezirksamt Füssen an Stadtrat Füssen, 29.12.1892.

⁷ Vgl. StdAF, MN 3887: Kgl. Bezirksamt Füssen an Stadtrat Füssen, 4.2.1893.

⁸ Vgl. StdAF, MN 3887: Kgl. Bezirksamt Füssen an Stadtrat Füssen, 29.12.1892.

„[n]ur mit Zustimmung aller Beteiligten und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erfolgen“ kann.⁹ Konkret bedeutete das, dass Magistrat und Collegium aus Füssen sowie die Gemeindevertretung von Faulenbach zustimmen mussten.¹⁰ Das taten sie jedoch nicht. Sowohl der Stadtmagistrat (17.1.1893) als auch das Gemeindegremium (25.1.1893) von Füssen sprachen sich einstimmig gegen eine Vereinigung aus.

Ein paar Jahre später (1902) schaltete sich das bayerische Innenministerium ein und drängte auf eine Vereinigung der beiden Gemeinden.¹¹ Daraufhin schrieb das Bezirksamt an den Stadtmagistrat einen Brief in etwas schärferem Ton: Es erteilte den „Auftrag, dieselbe [die Vereinigung] in Erwägung zu ziehen [und] eine Beschlußfassung der beiden Gemeindegremien hierüber herbeizuführen und unter Einsendung beglaubigter Abschrift dieser Beschlüsse Berichts anhier zu erstatten.“¹² Dabei zählte das Bezirksamt die Vorteile auf, die von gemeinsamen Interessen im schulischen wie im touristischen Bereich bis hin zu finanziellen Vorteilen durch hohe steuerliche Einnahmen Faulenbachs (durch den Lokalbieraufschlag und die Besitzveränderungsabgabe) reichten.¹³

Doch Füssen ließ sich nicht umstimmen. Am 9. Dezember 1902 lehnte der Stadtmagistrat die Vereinigung wieder einstimmig ab, was er vor allem mit

⁹ Bayer. Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins (Gesetz vom 29. April 1869). <https://download.digitale-sammlungen.de/pdf/16200412908888bsb11282341.pdf>. In allen Zitaten wurde die zeitgenössische Schreibweise beibehalten.

¹⁰ Die Gemeindeordnung von 1869 unterschied klar zwischen Stadt- und Landgemeinden. Bei Letzteren, wie in Faulenbach, gab es als Verwaltungsbehörden den Gemeindeausschuss, der von den Einwohnern direkt gewählt wurde, und den Bürgermeister, der als Leiter der Gemeindeverwaltung fungierte. In Stadtgemeinden wie Füssen existierten mit dem Bürgermeister und dem Magistrat auch Verwaltungsbehörden, denen aber mit dem Kollegium (oder Collegium) der Gemeindebevollmächtigten eine Gemeindevertretung anbei gestellt war, die von den Bürgern unmittelbar gewählt wurde und aus ihrer Mitte heraus wiederum den Bürgermeister wählten. Vgl. Emma Mages: Gemeindeverfassung (19./20. Jahrhundert), in: Historisches Lexikon Bayerns; URL: [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Gemeindeverfassung_\(19./20._Jahrhundert\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Gemeindeverfassung_(19./20._Jahrhundert)).

¹¹ Vgl. StdAF, MN 3887: K. Staatsministerium des Inneren an das K. Bezirksamt Füssen, 25.4.1902.

¹² StdAF, MN 3887: Kgl. Bezirksamt Füssen an Stadtmagistrat Füssen, 1.12.1902.

¹³ Vgl. StdAF, MN 3887: Kgl. Bezirksamt Füssen an Stadtmagistrat Füssen, 1.12.1902.

finanziellen Belastungen begründete: Zwar gebe es Mehreinnahmen (ca. 1933 Mark im Jahr), allerdings stünden diesen höhere Kosten gegenüber. Neben zusätzlich einzustellendem Personal (ein weiterer „Polzeisoldat“ und ein „Laternenanzünder“) würden Belastungen bei der Armenkasse und bei den Unterhaltskosten für Wege und Straßen entstehen. Unter dem Strich sei es ein Minusgeschäft.¹⁴



Abb. 1: Faulenbach vor der Eingemeindung, 1915; StdAF, BD 2092.

Das Protokoll der Sitzung wurde an das Collegium geschickt, das darüber ebenfalls entscheiden sollte. Dieses kam aber zu einem anderen Ergebnis: Mit „allen gegen 3 Stimmen wird der Anschluß der Gemeinde Faulenbach an Füssen befürwortet in der Annahme daß es doch nur noch eine Frage der Zeit ist

¹⁴ Vgl. StdAF, MN 3887: Sitzungsprotokoll Stadtmagistrat Füssen, 9.12.1902.

daß ein Anschluss der betr. Gemeinde Faulenbach zur zwingenden Nothwendigkeit wird.“¹⁵ Somit widersprachen sich die beiden städtischen Ausschüsse.

In der Zwischenzeit hatte sich auch der Gemeindeausschuss von Faulenbach mit der Eingemeindungsfrage auseinandergesetzt und das Ergebnis war klar: Einstimmig wurde entschieden, dass Faulenbach eine selbständige politische Gemeinde bleiben solle.¹⁶ Aufgrund dieser Ablehnung – sowie einem „Hinweis“ des Stadtmagistrats¹⁷ – änderte auch das Füssener Collegium seinen Beschluss und unterstützte nun ohne Gegenstimme den Magistrat.¹⁸

Somit waren sich Faulenbach und Füssen in der Ablehnung der Vereinigung wieder einig. Doch das Bezirksamt wie auch die sich einschaltende Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg hielten weiter daran fest und versuchten vor allem auf Faulenbach einzuwirken, ihren Beschluss nochmals zu überdenken, da „bei den Anforderungen unserer Zeit“ eine solch kleine Gemeinde wie Faulenbach kaum lebensfähig bleiben werde.¹⁹ Konkrete Gründe, warum Faulenbach nicht überlebensfähig sei, wurden jedoch nicht aufgeführt, weshalb in den kommenden Jahren keine weiteren Planungen angestellt wurden. Allerdings kündigte die Regierung schon an, die Angelegenheit „nicht aus den Augen [zu] lassen.“²⁰

Über fünf Jahre später trat das Bezirksamt wieder an Füssen und Faulenbach heran und warb für die Eingemeindung. Diesmal diene vor allem der Tourismus als Hebel, auf den beide Gemeinden ausgerichtet seien: Einerseits entstünden Synergieeffekte, wenn beide „Gemeinden als Sommerfrischorte“ als untrennbare Gegend wahrgenommen und dadurch deren Vorzüge anziehender und reizvoller etabliert werden könnten.²¹ Dies entsprach insofern der Realität, weil nur ein Verschönerungsverein existierte, der für beide Gemein-

¹⁵ StdAF, MN 3887: Notiz der Sitzung der Gemeindebevollmächtigten, 30.12.1902.

¹⁶ Vgl. StdAF, MN 3887: Sitzungsprotokoll des „Ausschusses“, 14.12.1902.

¹⁷ Vgl. StdAF, MN 3887: Stadtmagistrat an Collegium 20.1.1903.

¹⁸ Vgl. StdAF, MN 3887: Collegiumsprotokoll, 20.1.1903.

¹⁹ Vgl. StdAF, MN 3887: Kgl. Bezirksamt Füssen an Gemeindeverwaltung Faulenbach, 9.2.1903.

²⁰ StdAF, MN 3887: Kgl. Bezirksamt Füssen an Gemeindeverwaltung Faulenbach, 9.2.1903.

²¹ Vgl. StdAF, MN 3887: Bezirksamt an Stadtmagistrat, 3.4.1908.

den zuständig war. Somit wurde auf der Ebene des Tourismus schon gemeinsam agiert. Andererseits – so das Bezirksamt weiter – könnten auch mögliche Risiken und negative Effekte reduziert oder sogar ausgeschlossen werden. Aufgeführt wurde in diesem Zusammenhang die ungünstige Abwassersituation Faulenbachs, die, so das Bezirksamt, zu Krankheitsfällen wie Typhus bei den Touristen führen könnte, was den „Fremdenzuzug für Faulenbach und Füssen für Jahre hinweg lahmlegen“ würde.²² Faulenbach könne alleine eine Kanalisierung des Ortes nicht stemmen, jedoch der Anschluss an das Füssener Netz sei „ohne besondere Opfer“ für beide Seiten möglich.²³

Mit dem letzten Punkt beschäftigte sich Füssen intensiver und holte Erkundigungen über die Kosten ein. Ein Experte aus Nürnberg schätzte die Kosten auf 103 000 Mark, wofür Füssen einen Kredit mit einer jährlichen Tilgungsrate von 6180 Mark hätte aufnehmen müssen. Mit weiteren Kosten für Personal (Schutzmann, Kanzlist, Nachtwächter, Wegemacher), Armenkasse und Straßenbeleuchtung summierte sich die jährliche Belastung bei einer Eingemeindung auf 11 645 M für die Füssener Stadtkasse. Da die zu erwartenden Einnahmen sich auf 2 679 Mark beliefen, stand eine Mehrbelastung von 8 966 Mark pro Jahr im Raum. Aufgrund dessen wurde eine Vereinigung seitens des Magistrats mit 4 zu 2 Stimmen abgelehnt,²⁴ dem sich auch das Collegium anschloss.²⁵

Etwas überraschend an der Begründung ist die vollständige Ausklammerung des Tourismus. Diese vom Bezirksamt angeregte Überlegung, dass durch die Zusammenlegung der beiden Gemeinden ein attraktiveres und auch lukratives Gebiet für den „Fremdenverkehr“ entstehe, spielte in Füssen offenbar nur eine untergeordnete Rolle. Ob der Magistrat andere Schwerpunkte setzte oder ob die Investitionen in die noch mangelhafte Bebauung Faulenbachs als zu hoch angesehen wurden, lässt sich aus den Quellen nicht erken-

²² StdAF, MN 3887: Bezirksamt Füssen an Stadtmagistrat, 3.4.1908. Unterstreichung im Original.

²³ StdAF, MN 3887: Bezirksamt Füssen an Stadtmagistrat, 3.4.1908.

²⁴ StdAF, MN 3887: Beschluss des Stadtmagistrats, 2.6.1908.

²⁵ StdAF, MN 3887: Collegium der Gemeindebevollmächtigten, 12.6.1908.

nen. Klar ist, dass Füssen zu dieser Zeit stark auf die Industrie setzte – namentlich die Mechanische Seilerwarenfabrik – und darin einen starken und zukunftssträchtigen Wirtschaftsfaktor sah, der einerseits für die Stadt sehr lukrativ war, andererseits aber dem Tourismus entgegenstand, da qualmende Schornsteine und Arbeiterhäuser nicht zum Idyll der Sommerfrische passten.

Der nächste Versuch des Bezirksamtes, Füssen von der Einverleibung Faulenbachs zu überzeugen, war 1910. Mit der eingeführten Miethaussteuer, der in Aussicht gestellten Kanalisierung sowie dem von der Stadt in Faulenbach erworbenen Grundbesitz versuchte das Bezirksamt, Füssen die Einverleibung schmackhaft zu machen.²⁶ Allerdings ging Füssen auch jetzt noch nicht darauf ein und antwortete dem Bezirksamt, „daß der Einverleibungsfrage solange nicht näher getreten zu werden vermag, als in Faulenbach eine Geneigtheit zu einer Vereinigung mit Füssen nicht besteht.“²⁷

Füssen für die Eingemeindung

1912 änderte Füssen seine Meinung. Am 13. Dezember 1912 fasste der Stadtmagistrat den Beschluss, dass eine Eingemeindung Faulenbachs anzustreben sei,²⁸ dem das Gemeindegremium einstimmig zustimmte.²⁹ Als Gründe führte die Stadt neben gemeinsam organisierten Gebieten – wie den Schul-, Kirch- und Friedhofsbereich – auch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und nun auch die Hebung des Fremdenverkehrs an.³⁰ Als ausschlaggebender Punkt kristallisierten sich allerdings die veränderten Besitzverhältnisse heraus, denn durch den Kauf des „Ponickauschen Besitzes“ wurde Füssen Eigentümerin eines großen Teils der Gemeindeflur von Faulenbach.

²⁶ StdAF, MN 3887: Kgl. Bezirksamt Füssen an Stadtmagistrat Füssen, 7.9.1910.

²⁷ StdAF, MN 3887: Stadtmagistrat Füssen an Kgl. Bezirksamt Füssen, 15.9.1910.

²⁸ Vgl. StdAF, MN 3887: Beschluss Stadtmagistrat Füssen, 13.12.1912.

²⁹ Vgl. StdAF, MN 3887: Beschluss Gemeindegremium Füssen, 9.1.1913.

³⁰ Vgl. StdAF, MN 3887: Magistrat an Bezirksamt Füssen, 16.1.1913.



Abb. 2: Der Durchbruch bei der Morisse führte nach Faulenbach; StdAF, BD 2097.

Da dieser Punkt im weiteren Verlauf der Eingemeindung ausschlaggebend war, soll hier kurz näher darauf eingegangen werden: Schon 1899 beschloss der Stadtmagistrat von Füssen, dass der gesamte Besitz der ehemaligen Herrschaft St. Mang, die 1839 vom königlich bayerischen Kämmerer Christoph Friedrich Freiherr von Ponickau gekauft worden war, von der Stadt erworben werden sollte.³¹ Dabei ging es nicht nur um den Klosterkomplex St. Mang und weiteren Grundbesitz in Füssen, sondern zu der Herrschaft gehörte mit über 50 Hektar Grundbesitz auch ein großer Teil in Faulenbach.³² Dieser beträchtliche Umfang

³¹ Vgl. StdAF, MN 4007: Beschluss des Stadtmagistrats Füssen, 7.2.1899.

³² Insgesamt gehörten über 50 Hektar Grundbesitz im Wert von 79 150 Mark in Faulenbach zur Herrschaft. Vgl. hierzu StdAF, MN 4007: Schätzzurkunde über das Anwesen St. Mang in Füssen Hs.-No. 2 in Steuergemeinde Faulenbach, 10.3.1909. Im Vergleich dazu bestand der Grundbesitz in der Steuergemeinde Füssen lediglich aus 13 ha 261 ar, die mit 266 700 Mark geschätzt wurde. Vgl. dazu Schätzzurkunde über das Anwesen St. Mang in Füssen Hs.-No. 2 in Steuergemeinde Füssen, 10.3.1909.

– Faulenbach hatte insgesamt ca. 308 Hektar³³ – umfasste neben Gebäuden, Wiesen und Waldungen auch den Oberen und Mittleren See sowie den Alatsee, die alleine schon über 20 Hektar ausmachten.³⁴

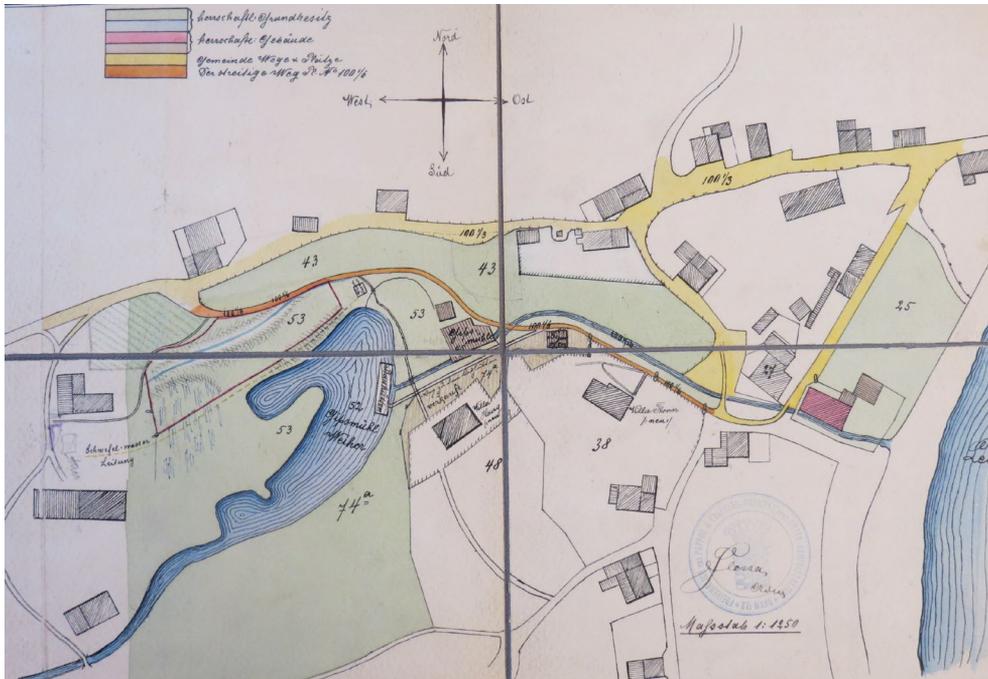


Abb. 3: Dieser Kartenausschnitt zeigt in grüner Farbe die Besitzungen Füßens in einem Teil von Faulenbach; StdAF, V 4007.

Dass es der Stadt bei dem Kauf der Herrschaft St. Mang nicht allein um das Kloster und den Besitz in Füßen ging, wird mehrmals erwähnt. Schon 1899 sprach der Stadtmagistrat davon, dass der „zur Gutsherrschaft St. Mang gehörige Grundbesitz im Faulenbacher Thale [...] von hohem Werth wäre.“³⁵ Als 1908 das Gerücht in Füßen kolportierte, dass Ponickau den Besitz geteilt verkaufen wolle, wandte sich der Stadtmagistrat eindringlich dagegen und

³³ Vgl. StdAF, MN 3887: Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, 25.2.1921.

³⁴ Vgl. StdAF, MN 4007: Kaufvertrag, 27.7.1909.

³⁵ Vgl. StdAF, MN 4007: Beschluss Stadtmagistrat Füßen, 7.2.1899.

sprach davon, dass der „Stadtgemeinde mit einem Teil desselben nicht gedient sein würde.“³⁶ Füssen hatte also nicht nur ein Interesse an dem Kloster, sondern dezidiert auch am Grundbesitz in Faulenbach. Ob dabei schon ein Eingemeidungsgedanke im Hintergrund stand, ist zwar möglich, jedoch nicht wahrscheinlich, da sich die Stadt noch 1910 gegen die Eingemeidung aussprach.³⁷

Bevor nun die Stadt die Gutsherrschaft St. Mang kaufen konnte, kam es noch zu einem kleinen Intermezzo: Obwohl Füssen stets seine Interessen bei Ponickau deutlich gemacht hatte, verkaufte dessen Güteradministrator Ernst Flessa die gesamte Herrschaft im August 1909 für 375 000 Mark an den Grafen Dürckheim.³⁸ Dieser hatte offensichtlich kein reales, sondern nur ein spekulatives Interesse an der Gutsherrschaft, denn schon einen Monat später verkaufte er diese an die Stadt für 460 000 Mark.³⁹

Die Stadt sah in diesem Gebiet großes Potential: Durch eine Entwässerung und Kultivierung des Faulenbacher Tals könnten nicht nur für den Tourismus attraktive Plätze, sondern auch weiteres Bauland geschaffen werden.⁴⁰ Um aber in dieser Richtung aktiv zu werden, forderte Füssen die sofortige Eingemeindung Faulenbachs, da man kein städtisches Geld investieren wollte, ohne die – größtenteils touristischen – Vorteile daraus ziehen zu können; im Gegenteil, so der Magistrat, die Touristen würden geradezu aus Füssen weggelockt.⁴¹ Von einer Eingemeindung jedoch würden beide Seiten profitieren.

Faulenbach folgte dieser Argumentationslinie nicht: Auf einer Versammlung am 16. Januar 1914 sprach sich die Gemeinde gegen eine Vereinigung aus, was vor allem mit der befürchteten stärkeren Belastung der Faulenbacher Bürger begründet wurde. Diese seien „kleine Leute mit bescheidenem Ein-

³⁶ Vgl. StdAF, MN 4007: Stadtmagistrat Füssen an Freifrau Katharina von Pappus-Trazberg-Ponickau, 29.10.1908.

³⁷ Vgl. StdAF, MN 3887: Kgl. Bezirksamt Füssen an Stadtmagistrat Füssen, 7.9.1910.

³⁸ Vgl. StdAF, MN 4007: Brief von Ernst Flessa an Bürgermeister Wallner, 3.8.1909.

³⁹ Vgl. StdAF, MN 4007: Brief von Ernst Flessa an Bürgermeister Wallner, 3.8.1909; sowie StdAF, MN 4007: Kaufvertrag, 27.7.1909.

⁴⁰ Vgl. StdAF, MN 3887: Magistrat an Bezirksamt Füssen, 16.1.1913.

⁴¹ Vgl. StdAF, MN 3887: Magistrat an Bezirksamt Füssen, 16.1.1913.

kommen“ und könnten die höhere Steuerbelastung Füssens, die „eine besser-situierte Bevölkerung“ habe, nicht schultern. Das Fazit fiel also folgendermaßen aus: „Wir glauben daher, dass das jetzt von der Stadt Füssen ausgehende Verlangen nach Eingemeindung weniger der Besorgtheit um unser Wohlergehen entspringt, als dem Bestreben, Mitbezahler der hohen Steuerlast in Füssen zu erwerben.“⁴²



Abb. 4: Der Mittersee gehörte nach dem Erwerb der ehemaligen Herrschaft St. Mang der Stadt Füssen; StdAF, BD 2400.

Überrascht von dieser Entscheidung war Füssen nicht. Eigentlich hatte die Stadt dieses Ergebnis erwartet, denn für den Fall, dass sich Faulenbach gegen eine Eingemeindung ausspricht, wollte Füssen ihre Grundstücke aus dem Ponickauschen Erwerb aus Faulenbach herauslösen und der Stadt zuordnen

⁴² Vgl. StdAF, MN 3887: Protokoll über Eingemeindung von Faulenbach, 16.1.1914.

lassen.⁴³ Taktisch war dies ein großer Fehler, denn dadurch wurde eine einvernehmliche Lösung von Beginn an untergraben. Nicht nur, dass die rechtliche Lage eine solche Lösung wohl nicht zugelassen hätte, Faulenbach sah sich durch diesen „Angriff“ auf sein Gemeindegebiet in seiner Gegnerschaft zu Füssen bestätigt und fand dafür klare, wie auch poetische Worte: Füssen versuche, „der Gemeinde Faulenbach den Lebensfaden abzuschneiden.“⁴⁴

Unbeeindruckt von diesem Beschluss versuchte Füssen nun über das Königliche Staatsministerium des Inneren und das Bezirksamt die Herauslösung seiner Gebiete aus Faulenbach zu erzwingen, obwohl der Stadt klar war, dass eine Vereinigung „nach derzeitigem Stand der Gesetzgebung undurchführbar“ war.⁴⁵ Nichtsdestotrotz versuchte Füssen in mehreren Briefen an übergeordneten Stellen die Abtrennung ihrer Gebiete zu erreichen und betonte dabei stets die unzureichende Abwassersituation in Faulenbach und die damit verbundenen möglichen gesundheitlichen Gefahren für Einwohner wie Touristen.⁴⁶ Da all dies bei der von der Stadt geforderten Grenzneusetzung behoben werden könnte, sah Füssen in der Übernahme seiner Faulenbacher Gebiete ein „unabweisbares Bedürfnis.“⁴⁷

Das Bezirksamt befürwortete zwar diese Theorie, allerdings fehlte dafür eine rechtliche Grundlage. Es versuchte einen anderen Weg und übersandte Füssen eine To-do-Liste, womit sie nachweisen sollte, dass die Gebietsübertragung sinnvoll und möglich ist.⁴⁸ Der entscheidende Punkt allerdings kam zum Schluss: Das Bezirksamt fragte Füssen, ob sie im Falle einer Grenzneuziehung eine Entschädigung an Faulenbach zu zahlen bereit wäre,⁴⁹ womit

⁴³ Vgl. StdAF, MN 3887: Beschluss des Stadtmagistrats Füssen, 13.12.1912.

⁴⁴ Vgl. StdAF, MN 3887: Protokoll über Eingemeindung von Faulenbach, 16.1.1914.

⁴⁵ Vgl. StdAF, MN 3887: Stadtmagistrat, 12.3.1914.

⁴⁶ Vgl. StdAF, MN 3887: Stadtmagistrat, 12.3.1914; Magistrat an das königliche Bezirksamt Füssen, 25.3.1914.

⁴⁷ Vgl. StdAF, MN 3887: Magistrat an Bezirksamt, 25.3.1914.

⁴⁸ Dabei waren z. B. Daten des Messungsamtes, Informationen über Wasserrechte oder Grundsteuerkatasterauszüge beizubringen. Vgl. StdAF, MN 3887: Bezirksamt an Stadtmagistrat, 1.4.1914.

⁴⁹ Vgl. StdAF, MN 3887: Bezirksamt an Stadtmagistrat, 1.4.1914.

Füssen einverstanden war.⁵⁰ Hier wird nun klar, worum es ging: Da rechtlich ohne die Zustimmung Faulenbachs keine Umgemeindung oder auch Eingemeindung stattfinden konnte, wollte man sich diese erkaufen.

Darauf ging Faulenbach jedoch nicht ein und „betrachtete nach wie vor jede von Füssen verlangte Eingemeindung oder Änderung der Gemeindegrenzen als undiskutierbar.“⁵¹ Einerseits wurde der – in den Quellen nicht genauer genannte – Betrag als zu gering erachtet („geradezu lächerlich“) und andererseits werteten die Faulenbacher den Versuch Füssens, einzelne Grundstücke abzuspalten, als unfreundlichen Akt: „Vielmehr erblicken wir in einem weiteren Betreiben der Eingemeindungssache die Saat zu vielem Hass und Unfrieden“.⁵²

Hier enden nun vorerst die Eingemeindungsbestrebungen von Füssen, was nicht nur an der ablehnenden Haltung Faulenbachs und den dadurch fehlenden rechtlichen Möglichkeiten lag, sondern vor allem der Erste Weltkrieg vertagte alle „Gemeindegrenzänderungsgesuche“, wie es in einem Schreiben der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg aus dem Jahr 1915 hieß.⁵³

Neue gesetzliche Grundlagen

Die Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg änderte politische wie rechtliche Strukturen auf Reichs-, wie auch auf kommunaler Ebene: So wurde

⁵⁰ Vgl. StdAF, MN 3887: Beschluss des Magistrats, 2.6.1914: „Die Kosten der Umgemeindung wären von der Stadtgemeinde Füssen zu tragen; ebenso glaubte Magistrat, um von vorneherein dem Einwand zu begegnen, als ob wir eine Schädigung von Faulenbach wollten, für den Fall der Umgemeindung der Gemeinde Faulenbach den kapitalisierten Betrag der aus den Grundsteuern nach Faulenbach zu entrichtenden Gemeindeumlagen anbieten sollen, wobei jedoch der von der Gemeinde wieder an den Distrikt zu zahlende Betrag im Wegfall zu kommen hätte.“

⁵¹ Vgl. StdAF, MN 3887: Protokoll Gemeindeverwaltung Faulenbach, 3.10.1914.

⁵² Vgl. StdAF, MN 3887: Protokoll Gemeindeverwaltung Faulenbach, 3.10.1914.

⁵³ Vgl. StdAF, MN 3887: Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg – Kammer des Inneren an sämtliche Distriktsverwaltungsbehörden, 13.8.1915.

das Zweikammersystem aus Stadtmagistrat und Collegium der Gemeindebevollmächtigten in der neuen Gemeindeordnung abgeschafft und durch den Stadtrat ersetzt. Dieser wurde in Füssen am 15. Juni 1919 neu gewählt und endete mit einem Sieg der MSPD.⁵⁴ Ab diesem Zeitpunkt war also der Stadtrat, dem der Bürgermeister vorstand, für die Weiterführung der Eingemeindungsverhandlungen verantwortlich.

Interessant ist, dass dieses Thema so wichtig war, dass Füssen schon im April 1919, also noch vor den Stadtratswahlen, das Eingemeindungsthema wieder auf die Agenda setzte und die Frage stellte, „ob u. wie die Einverleibung von Faulenbach jetzt angestrebt werden kann.“⁵⁵ So gab es im gleichen Monat noch einen Magistratsbeschluss, der die gleichen Argumente wie vor dem Ersten Weltkrieg auflistete.⁵⁶ Erwartungsgemäß beschloss die Gemeindeversammlung in Faulenbach daraufhin, dass die Abhängigkeit nicht so stark sei, wie Füssen behauptete, sondern dass sie als selbständige Gemeinde weiterhin existieren wolle und könne.⁵⁷

Allerdings hatte sich die rechtliche Lage durch das am 22. Mai 1919 erlassene „Gesetz über die Selbstverwaltung“ in einem entscheidenden Punkt verändert: Artikel 27 sah vor, dass für eine Eingemeindung nicht mehr die Zustimmung von beiden Seiten nötig ist, sondern wenn eine Aufsichtsbehörde ein „dringendes öffentliches Bedürfnis festgestellt“, konnte eine Eingemeindung auch gegen den Willen einer der Beteiligten durchgeführt werden.⁵⁸

Dementsprechend nahm sich das Staatsministerium des Inneren der Sache an und schrieb, dass Füssen dieses „öffentliche Bedürfnis“ nachweisen solle, verwies aber gleichzeitig darauf, dass wohl ein schiedsrichterliches Verfahren

⁵⁴ Vgl. Füssener Blatt 16.6.1919.

⁵⁵ Vgl. StdAF, MN 3887: Aktennotiz des Stadtmagistrats, 22.4.1919. Füssen hatte sogar noch während des Krieges Informationen beim Amtsgericht eingeholt, die sich um die Eigentümer von Grundstücken in Faulenbach drehte. Zwar bekam die Stadt keine Antwort, allerdings zeigt dies deutlich, wie wichtig die Eingemeindung Faulenbachs für Füssen war. Vgl. StdAF, MN 3887: Magistrat an K. Amtsgericht Füssen, 15.5.1916.

⁵⁶ Vgl. StdAF, MN 3887: Magistratsbeschluss, 24.4.1919.

⁵⁷ Vgl. StdAF, MN 3887: Protokoll Gemeinderatssitzung in Faulenbach, 9.7.1919.

⁵⁸ Vgl. GVBl 1919, S. 239.

eröffnet werden müsse, was wegen der erwartbar ablehnenden Haltung Faulenbachs nötig sei.⁵⁹ Füssen listete daraufhin wieder die bekannten Argumente auf, erweiterte diese noch durch die Schilderung der schwierigen Ernährungssituation nach dem Krieg, die „die Gründe für die Vereinigung beider Gemeinden [...] noch vermehrt haben“: Hier habe sich gezeigt, dass Faulenbach „voll und ganz auf die Lebensmittelversorgung der Stadt Füssen angewiesen [war]. [...] Die Bewohner Faulenbachs mussten schliesslich [sic!] von der Stadt selbst wie die Einwohner Füssens behandelt werden, sowohl in der Versorgung mit Nahrungsmitteln als auch mit Holz. [...] Die Gründe für der [sic!] Vereinigung sind zweifellos gegeben. Die Eingemeindung Faulenbachs nach Füssen bietet förmlich ein Schulbeispiel für eine Eingemeindung überhaupt.“⁶⁰

Für die Durchführung dieses schiedsrichterlichen Verfahrens war das Bezirksamt zuständig, das ja schon immer für eine Eingemeindung Faulenbachs war. Somit überrascht dessen Entscheidung vom 26. März 1920 nicht: „Ein dringendes öffentliches Bedürfnis für die Vereinigung wird als festgestellt anerkannt.“ Als Begründung gibt das Bezirksamt an, dass die Gemeinden aufs engste wirtschaftlich verflochten sind und Faulenbach mit knapp 300 Einwohnern im Zuge der beabsichtigten Vereinfachung der Staatsverwaltung „unter keinen Umständen mehr als eigene Gemeinde bestehen bleiben“ könne.⁶¹

Dies wollte sich Faulenbach nicht gefallen lassen und zog vor den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, der den Beschluss des Bezirksamtes „in vollem Umfang als unbegründet aufheben“ sollte.⁶² Dieser sandte einen Fragenkatalog an Füssen und forderte darin eine Begründung, wieso

⁵⁹ Vgl. StdAF, MN 3887: Staatsministerium des Inneren an die Regierung von Schwaben und Neuburg, 18.10.1919.

⁶⁰ Vgl. StdAF, MN 3887: Beschluss des Stadtrats, 25.11.1919; vgl. dazu auch: StdAF, GF 93: Protokoll der Gemeindeverwaltung Faulenbach, 7.7.1919.

⁶¹ Vgl. StdAF, MN 3887: Beschluss des Bezirksamtes Füssen, 26.3.1920.

⁶² Vgl. StdAF, MN 3887: Faulenbach an Bezirksamt Füssen, 9.4.1920.

eine Eingemeindung im öffentlichen Interesse liege und auch gegen den Willen von Faulenbach durchzuführen sei.⁶³

Die Antwort der Stadt fiel sehr ausführlich aus, beinhaltete jedoch mehrheitlich die zuvor stets angeführten Gründe.⁶⁴ Was allerdings in den Vordergrund tritt, ist die viel stärkere Gewichtung des Fremdenverkehrs, da sich hier klar „die Zusammengehörigkeit beider Gemeinden“⁶⁵ zeige. Füssen verweist hierbei auf den Verkehrsverein, der zwar für beide Gemeinden zuständig ist, jedoch mehrheitlich von Füssen finanziert werde: Die Einnahmen aus der Kurtaxe aus Füssen fließen zu 100 % in den Verkehrsverein, was bei Faulenbach nicht so sei, da es nur 25 % abliefern. So profitiere Faulenbach, beteilige sich aber nicht zu gleichen Teilen an den Kosten. Dies ist insofern relevant, als Touristen die beiden Gemeinden ohnehin als eine Einheit sehen und deren Annehmlichkeiten nutzen, wie z. B. Theater und Konzerte oder auch die Gastronomie. Des Weiteren befänden sich die attraktiven Bäder des Faulenbacher Tals (Mittersee und Alatsee) im Eigentum Füssens und die beliebte Kahnfahrt auf dem Alatsee betreibe auch die Stadt. Der VGH solle also die Beschwerde von Faulenbach als unbegründet abweisen: „In kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung liegt die Vereinigung der Gemeinden Füssen und Faulenbach im öffentlichen Interesse.“⁶⁶

Am 18. Februar 1921 tagte dann der II. Senat des VGH und traf eine Entscheidung: „Die Beschwerde des Gemeinderats Faulenbach [...] wird verworfen“ und ein „dringendes öffentliches Bedürfnis für die Vereinigung der Gemeinde Faulenbach mit der Stadtgemeinde Füssen wird als festgestellt anerkannt.“⁶⁷

Der Urteilsspruch des Richters basiert auf zwei Argumentationslinien: Einerseits die direkten lokalen Verhältnisse und andererseits die übergeordneten

⁶³ Vgl. StdAF, MN 3887: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof an Bezirksamt Füssen, 4.5.1920.

⁶⁴ Hierzu zählten die Aufgaben im Gemeindegewesen, wobei auf die gemeinsame Pfarr-, Schul- und Friedhofnutzung verwiesen wird. Auch die Lebensmittelversorgung nach dem Ersten Weltkrieg wird erwähnt, wobei Faulenbach sich nicht eigenständig verwaltete, sondern von Füssen mitversorgt wurde.

⁶⁵ Vgl. StdAF, MN 3887: Stadtrat Füssen an Bezirksamt Füssen, 3.9.1920.

⁶⁶ Vgl. StdAF, MN 3887: Stadtrat Füssen an Bezirksamt Füssen, 3.9.1920.

⁶⁷ Vgl. StdAF, MN 3887: Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, 25.2.1921.

Entwicklungen auf Landes- und Reichsebene. Vergleichsweise kurz ging der Richter auf den finanziellen Aspekt ein, allerdings dürfte dieser durchaus gewichtig gewesen sein. Entscheidenden Einfluss auf die finanzielle Ausstattung der Gemeinden hatte die „Erzberger’sche Finanz- und Steuerreform“ von 1919/1920. Diese war darauf ausgelegt, den Reichshaushalt zu stärken, um die Reparationslasten des Ersten Weltkrieges schultern zu können. Hierbei wurde erstmals eine zentrale Reichsfinanzverwaltung etabliert, die nun die Steuerautonomie der Länder und Gemeinden – und damit auch ihre Selbstverwaltung – stark einschränkte und letztere ihrer bis dahin größten Einnahmequelle, dem Zuschlagsrecht auf die Einkommenssteuer, entzog. Dafür wurden sie prozentual an den Steuereinnahmen des Reiches beteiligt.⁶⁸ Durch diese Umstrukturierung wurden die Gemeinden vom teilautonomen Steuersouverän zu einem Zuschussempfänger und verloren dabei mehr als ein Drittel ihrer Einnahmen.⁶⁹

Die finanziellen Spielräume, die die Gemeinden nun noch besaßen, bestanden eben aus diesen Zuflüssen aus den Reichssteuern sowie kleineren bei den Kommunen verbliebenen Steuern und dem eigenen Gemeinde- oder Stiftungsvermögen. Finanziell bedeutete das für Faulenbach, dass es neben den Reichsteuerzuflüssen kaum weitere Einnahmen hatte. Der Urteilsspruch des VGH aus dem Jahre 1921 ging sogar noch einen Schritt weiter und zeichnete aufgrund der finanziellen Belastungen der Nachkriegszeit ein für Faulenbach düsteres Bild. Die steigenden Belastungen, die durch die zu erwartende höhere Arbeitslosigkeit für die örtliche Armenkasse entstünden, könnte Faulenbach nicht mehr alleine decken und wäre dadurch vollkommen überlastet.⁷⁰

⁶⁸ Vgl. Palmer, Christoph: Reichsfinanzreform (Weimarer Republik), in: Historisches Lexikon Bayern; URL: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsfinanzreform_\(Weimarer_Republik\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsfinanzreform_(Weimarer_Republik)); Hansmeyer, Karl-Heinrich: Kommunale Einnahmen und Finanzausgleich, in: Günter Püttner (Hg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 6: Kommunale Finanzen, Berlin u. a. 1985, S. 70–75.

⁶⁹ Vgl. Hildebrandt, Jens: Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung, in: Informationen zur politischen Bildung 2 (2017), S. 12–21, hier S. 17.

⁷⁰ Vgl. StdAF, MN 3887: Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, 25.2.1921.

Weiter ging der Richter auf die Leistungsfähigkeit der inneren Verwaltung ein, die derzeit durch das Bestehen einer „Überzahl der bayerischen Zwerggemeinden“ Schaden nehme.⁷¹ Aus dieser Überlegung heraus ist die „Zwangsvorschrift“ des Art. 27 im „Gesetz über die Selbstverwaltung“ zu verstehen, dass auch gegen den Willen einer Seite eine Eingemeindung durchgeführt werden konnte. So sollte die Staatsverwaltung verschlankt und verbilligt sowie die Bezirksämter entlastet werden.

Doch nicht nur auf übergeordneten, sondern auch auf lokalen Gründen fußte die Argumentation des Richters. Dabei ging er auf historische wie natürliche Gründe ein, die beide eine Selbständigkeit Faulenbachs nicht rechtfertigen: Geschichtlich betrachtet sei es ausschließlich als „Kolonie“ des Klosters St. Mang entstanden und deshalb nicht als eigenständige Gemeinde, sondern rein als Interessensgebiet der Äbte zu sehen. Diese Abhängigkeit habe sich nach der Säkularisation nur verschoben und jetzt sei Faulenbach ohne Füßen nicht überlebensfähig, was vor allem die Nachkriegszeit gezeigt habe, wo die Lebensmittelversorgung nur durch die Stadt sichergestellt werden konnte.⁷²

Zwar habe Faulenbach vor dem Krieg einen gewissen Aufschwung z. B. bei der Bevölkerungsentwicklung (1885: 158 Einwohner; 1921: knapp 300 Einwohner) erlebt, was aber alleine der Nachbarschaft zu Füßen geschuldet sei, wodurch reichere Bevölkerungsschichten sich ansiedelten und Sommerfrischler bzw. Touristen nach Faulenbach gezogen wurden. Auch verkehrstechnisch erkenne man ebenso das „Unnatürliche dieser Gemeindebildung“, da es außer eines einzigen Weges, der über Füßen führe, keine Anbindung zur Außenwelt gebe.

Aus all dem schließt der Richter: „Hieraus ergibt sich, dass von Anfang an kein Bedürfnis zur Begründung einer Gemeinde im engen Faulenbacher Tale bestanden hat, dass vielmehr diese Gemeinde ihre Entstehung lediglich zufälligen, längst bedeutungslos gewordenen Umständen zu verdanken hat.“

⁷¹ Vgl. StdAF, MN 3887: Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, 25.2.1921.

⁷² Vgl. StdAF, MN 3887: Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, 25.2.1921.

Die Eingemeindung und die Folgen

Auf dieses Urteil folgte die Eingemeindung. Es dauerte zwar noch einige Zeit, da diverse Angelegenheiten vor allem in haushaltstechnischen Fragen noch zu klären waren,⁷³ aber mit einem Schreiben des Staatsministeriums des Inneren endete der Fall: „Im Einverständnis mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen wird [...] die Gemeinde Faulenbach mit Wirkung vom 1. November 1921 der Stadtgemeinde Füssen einverleibt.“⁷⁴

Da nun die Eingemeindung nicht mehr abzuwenden war, versuchte Faulenbach noch ein paar Vorteile für sich zu sichern und stellte in seiner letzten Gemeinderatssitzung einen Forderungskatalog auf: Neben diversen Privilegien bei Besteuerung und Bauvorschriften⁷⁵ sollte auch eine Polizeistation gebaut werden, um u. a. die Kurtaxe und Wohnsteuer einzuziehen. Besetzt werden sollte die dadurch nötige Stelle durch den ehemaligen Bürgermeister.

⁷³ Vor allem ging es um die organisatorische Frage, die für die zu erstellende Verfügung des Staatsministeriums notwendig war, ob die Vermögen der beiden Gemeinden zusammengelegt und damit zu einer Person verschmolzen werden oder ob Faulenbach ihr Sondervermögen behält und als öffentliche Körperschaft innerhalb der neuen Gemeinde weiterbesteht. Faulenbach scheint sich mit der Entscheidung Zeit gelassen zu haben, da es sich erst nach mehrmaliger Mahnung durch das Bezirksamt dazu äußerte. Auch Füssen übte Druck aus und erkundigte sich mehrmals schriftlich wie auch mündlich über den Stand der Dinge bei den zuständigen Staatsministerien. Vgl. StdAF, MN 3887: Bezirksamt Füssen an Gemeinderat Faulenbach, 18.4.1921; StdAF, MN 3887: Stadtrat Füssen an das Bezirksamt Füssen, 13.6.1921; StdAF, MN 3887: Beschluss des Stadtrats, 11.10.1921; MN 1336: Protokoll Stadtrat, Eingemeindung von Faulenbach – Nr. 1272, 6.10.1921.

⁷⁴ StdAF, MN 3887: Staatsministerium des Inneren an die Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Inneren, 14.10.1921.

⁷⁵ So sollte etwa bis zum 1.4.1922 die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer nach den Grundsätzen und dem Steuersoll von Faulenbach erhoben werden und die Vorschriften im baupolizeilichen Bereich sowie für die Landwirte – die unebenes Gelände bewirtschaften – für den zukünftigen Stadtteil nicht verändert werden. Auch sollte eine Polizeistation entstehen, wo u. a. Grenzscheine ausgestellt und die Wohnsteuer und Kurtaxe einbezahlt werden sollte, wobei der ehemalige Bürgermeister von Faulenbach für diesen Posten vorgesehen war. Vgl. StdAF, MN 3778: Beschluss des Gemeinderats Faulenbach, 30.10.1921.

Ebenso wurde die Forderung von Faulenbacher Landwirten mit aufgenommen,⁷⁶ wonach 5000 Mark aus der Gemeindekasse entnommen werden sollten, um Nachteile abzufedern, die durch neue baupolizeiliche Vorschriften entstehen könnten.⁷⁷

Da dieser Beschluss erst am 30. Oktober 1921 gefasst wurde und der Eingemeindungstermin nur zwei Tage später angesetzt war, konnte sich der Füssener Stadtrat vorher nicht mehr damit befassen. Zuerst stand die offizielle Übergabe des Faulenbacher Vermögens an die Stadt Füssen an, die in der Wohnung von Bürgermeister Linder mit Vertretern von Füssen und Faulenbach sowie unter den Augen eines Vertreters des Bezirkstags am 2. November stattfand. Hierbei übernahm Füssen nicht nur die Vermögenswerte, sondern auch die Schulden von Faulenbach, die mit über 55000 Mark zu Buche schlugen – wobei der Löwenanteil auf die zuvor durchgeführte Kanalisierung entfiel. Durch diese Vereinigung der Vermögen waren Faulenbach und Füssen zu einer juristischen Person verschmolzen.⁷⁸

Am 9. November beschäftigte sich dann der Füssener Verwaltungsausschuss mit dem Forderungskatalog von Faulenbach, wobei alle Punkte meist aus verwaltungs- oder finanztechnischen Aspekten abgelehnt wurden.⁷⁹

Ein Punkt, der bisher noch nicht angesprochen wurde, ist die Forderung Faulenbachs nach einer Vertretung im Füssener Stadtrat. Bei Eingemeindungen sah das Selbstverwaltungsgesetz vor, dass in der aufgenommenen Gemeinde eine auf diesen Bezirk beschränkte Wahl stattfinden kann und der Stadtrat dementsprechend erweitert wird. Bis dahin sollte Johann Baptist Ostheimer als beratendes Mitglied aus Faulenbach dessen Interessen vertreten.⁸⁰ Dem stimmte der Stadtrat zu und nahm ihn am 10. November 1921 in seinen Reihen auf.⁸¹

⁷⁶ Vgl. StdAF, MN 3778: Erklärung, 2.11.1921.

⁷⁷ Vgl. StdAF, MN 3778: Beschluss des Gemeinderats Faulenbach, 30.10.1921.

⁷⁸ Vgl. StdAF, MN 3778: Niederschrift in Sachen Eingemeindung der Gemeinde Faulenbach in die Stadtgemeinde Füssen, 2.11.1921.

⁷⁹ Vgl. StdAF: MN 3887: Verwaltungsausschuss Füssen, 9.11.1921; MN 1336, Protokoll Stadtrat, 10.11.1921

⁸⁰ Vgl. StdAF, GF 94: Protokoll der Gemeindeverwaltung Faulenbach, 30.10.1921.

⁸¹ Vgl. StdAF, MN 1336: Protokoll des Stadtrats Füssen, 10.11.1921.

Eine „Zuwahl“ für einen erweiterten Stadtrat begrüßten alle Seiten, jedoch über die Anzahl gab es Differenzen: Faulenbach forderte, dass „mindestens zwei Vertreter in den Stadtrat gewählt werden.“⁸² Auch in Füssen sprach sich Stadtrat Xaver Baur für zwei Vertreter aus, „da den Faulenbachern gegenüber ein besonderes Entgegenkommen am Platze sei“ und dies „zur Mehrung des Vertrauens der eingemeindeten Bevölkerung“ beitrage. Dieser Antrag wurde mit nur einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Die Gegner argumentierten, dass, gemessen an der Einwohnerzahl, ein Vertreter vollkommen ausreiche.⁸³ Da Faulenbach zu diesem Zeitpunkt nur 300 und Füssen 5700 Einwohner hatte, ist dieser Grund nachvollziehbar, denn bei einem 16-köpfigen Stadtrat (exklusive der zwei Bürgermeister) kam in Füssen ein Vertreter auf ca. 350 Einwohner. Das Bezirksamt, dem die endgültige Entscheidung darüber zustand, bestätigte diesen Stadtratsbeschluss und ordnete an, dass der Stadtrat Füssen um einen Vertreter aus Faulenbach erweitert wird, der durch eine auf den Bezirk Faulenbach begrenzte Wahl am 11. Dezember 1921 ermittelt werden sollte.⁸⁴

Zu dieser Wahl waren nun 165 Faulenbacher aufgerufen, die einen aus ihrer Mitte in den Stadtrat entsenden konnten. So musste am Wahltag von jedem Wähler ein weißes Blatt Papier selbst mitgebracht werden, worauf der Name notiert wurde. An der Wahl nahmen 131 Personen⁸⁵ teil, was einer Wahlbeteiligung von knapp 80 % entspricht. Mit über 60 % der Stimmen setzte sich Johann Baptist Ostheimer durch, der damit vom beratenden zum vollen Mitglied des Stadtrates wurde.⁸⁶

Auf der Grundlage der Wählerliste lässt sich ein kurzes Sozialprofil von Faulenbach im Jahr 1921 erstellen, das zwar auf die Wahlberechtigten begrenzt ist, allerdings doch Rückschlüsse erlaubt. Interessant ist, dass bei der Faulenbacher Bevölkerung eine hohe Fluktuation vorherrschte: Nur knapp 20 % der Wahlberechtigten lebte seit über 20 Jahren in der Gemeinde und

⁸² Vgl. StdAF: GF 94: Protokoll der Gemeindeverwaltung Faulenbach, 30.10.1921.

⁸³ Vgl. StdAF, MN 1336: Protokoll des Stadtrats Füssen – 1369, 29.10.1921.

⁸⁴ Vgl. StdAF, MN 134: Bezirksamt Füssen an Stadtrat Füssen, 10.11.1921.

⁸⁵ Davon wurden 130 gültige Stimmen abgegeben.

⁸⁶ Vgl. StdAF, MN 134: Niederschrift über Einverleibung von Faulenbach, 11.12.1921.

über die Hälfte war erst seit Beginn des Ersten Weltkrieges dort ansässig. Mit 49 Personen war der Großteil im arbeitenden Gewerbe angestellt, davon 30 in den Hanfwerken. Neben acht Landwirten und sieben Hausbesitzern waren mit einem Amtsrichter, Militärangehörigen und Apothekern auch andere Berufe vertreten. Die Geschlechterverteilung lag bei 58 zu 42 zugunsten der Frauen, die seit 1919 auch an Wahlen teilnehmen durften. Und das nahmen sie auch in Anspruch, denn die Wahlbeteiligung lag bei den Frauen bei 82 %, bei den Männern ‚nur‘ bei 76 %.⁸⁷

Am 15. Dezember wurde Herr Ostheimer in den Stadtrat eingeführt, der damit auf 17 Vertreter aufgestockt wurde. In seinen Begrüßungsworten zog Bürgermeister Moser in Bezug auf die lange Eingemeindungsperiode zwar eine gemischte Bilanz, kam jedoch zu dem Schluss, dass „es doch das beste [sei] unter dies alles einen Strich zu ziehen, das Trennende vergangen sein zu lassen und festzuhalten an den gemeinsamen Aufgaben, die der Gesamtverwaltung Füssen-Faulenbachs bevorstehen.“⁸⁸

Die Eingemeindung hatte gleich unmittelbaren Einfluss auf die Bevölkerung im neuen Stadtteil, denn die Straßenbezeichnungen und Hausnummern mussten neu geregelt werden; bisher waren die Häuser rein durch Nummern von 1 bis 49 gekennzeichnet. Zur klaren Einordnung mussten neue Straßennamen gefunden werden, die bereits Anfang Februar 1922 eingeführt wurden. So entstanden die folgenden, heute noch existierenden Straßennamen, wobei die Schreibweise etwas variiert: das Faulenbachergässchen, die Allatsee-straße, der Mühlenweg, Kapellenberg, Ländeweg, Schwärzerweg, Fischhaus-Weg sowie Am Anger.⁸⁹

Auch wenn man der Rigorosität des Urteilspruchs nicht folgen muss, so sind die meisten aufgeführten Gründe doch nachvollziehbar bzw. haben sich

⁸⁷ Vgl. StdAF, MN 134: Liste der Wahlberechtigten des Stadtteiles Faulenbach für die Zuwahl eines Stadtrates 1921.

⁸⁸ Vgl. StdAF, MN 1336: Protokoll Stadtrat Füssen, 15.12.1921.

⁸⁹ In Entwürfen gab es andere Vorschläge, die sich allerdings nicht durchsetzten: So sollte „Am Anger“ ursprünglich „Am Bach“ heißen, und der „Fischhausweg“ zuvor „Waldstraße“. Vgl. StdAF, GF 331: Neuregelung der Straßenbezeichnungen und Hausnummern im Stadtteil Faulenbach, 6.2.1922; Neuregelung der Straßenbezeichnungen und Hausnummern im Stadtteil Faulenbach, 16.1.1922.

retrospektiv bewahrheitet. So romantisch eine Vorstellung von Selbstbestimmung und Eigenständigkeit sein mag, zukunftsträchtig waren sie nicht. Die hohe Verschuldung, besonders durch die Kanalisierung, haben ein großes Loch in den Gemeindehaushalt Faulenbachs gerissen, wodurch die Finanzierung laufender Aufgaben wie auch nötiger Zukunftsinvestitionen gefährdet waren. Ein Zusammenschluss mit Füssen war im Grunde unumgänglich oder, wie es auch das Collegium der Gemeindebevollmächtigten schon 1902 ausdrückte, es „nur noch eine Frage der Zeit ist, daß ein Anschluß der betr. Gemeinde Faulenbach zur zwingenden Nothwendigkeit wird.“⁹⁰

⁹⁰ StdAF, MN 3887: Notiz der Sitzung der Gemeindebevollmächtigten, 30.12.1902.